

(2) Der Rat des Kreises kann insbesondere anordnen, daß *der Vater* ein Verzeichnis des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. *Der Vater* hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Der Rat des Kreises kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Staat zu dem Vermögen des Kindes gehören, *dem Vater* die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen *dem Vater* zur Last.

#### §1668

Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann der Rat des Kreises *dem Vater* Sicherheitsleistung für das *seiner* Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt der Rat des Kreises nach seinem Ermessen.

#### §1669

Will *der Vater* eine neue Ehe eingehen, so hat *er seine* Absicht dem Rat des Kreises anzuzeigen, auf *seine* Kosten ein Verzeichnis des *seiner* Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen *ihm* und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Der Rat des Kreises kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

#### Anmerkung:

Die Vorschrift ist nunmehr auf jeden Elternteil anzuwenden, in dessen Sorge sich das Kind befindet und der eine neue Ehe eingehen will.

#### §1670

Kommt *der Vater* den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die *ihm* nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann